

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.12.1971

Geschäftszahl

0285/69

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Erkenntnis 1953/10/30 0690/51 1

Stammrechtssatz

Bei der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich sind Schulden mindestens mit dem Betrag zu bewerten, den der Steuerpflichtige bei Eingehen der Schuld schuldig geworden ist, solange nicht einwandfrei feststeht, daß die Schuld ganz oder teilweise erloschen ist (zB durch Erlaß, Eintritt auflösender Bedingung, gerichtliches Urteil).

*

E 30.10.1953, 0690/51 #1 VwSlg 838 F/1953;

*

SW: Bewertung von Schulden bei der Gewinnermittlung;